

Amtsgericht Burgwedel

AZ: 5 M 334//10

Burgwedel, den 25.03.2010

Obergerichtsvollzieher
Dat.: - 6. April 2010
DR II Nr.

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger u. Erinnerungsführer

Verf.-Bevollm.: Rechtsbeistand

Nienburg

gegen

Schuldner

weiterer Beteiligter:

Obergerichtsvollzieher

Burgwedel

hat das Amtsgericht Burgwedel
auf die Erinnerung der Gläubiger vom 25.1.2010
durch den Richter am Amtsgericht Brandt
am 25.03.2010 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubiger wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Erinnerung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Gläubiger kann gleichzeitig mit der titulierten Forderung auch die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung betreiben (§ 788 Abs. 1 ZPO).

Voraussetzung ist dabei jedoch immer, dass die Kosten aus Anlass der Zwangsvollstreckung entstanden sind und dass sie notwendig waren (vergl. u.a. Zöller/Stöber, ZPO, 28. Auflage, § 788, Anm. 9 ff). Auch in der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger seine Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte so einzurichten, dass die Kosten möglichst gering gehalten werden. Dabei können unter bestimmten Umständen auch die durch die Einschaltung einer Detektei entstandenen Kosten notwendige Kosten i. S. v. §§ 788, 91 ZPO sein. Das setzt jedoch voraus, dass der Gläubiger nicht auf kostengünstigere Art und Weise die notwendigen Informationen erhalten kann. So wird die Einschaltung einer Detektei z.B. für notwendig angesehen, wenn der Schuldner sich nicht angemeldet hat oder die Melderegisterauskunft falsch ist (vergl. hierzu u.a. Beschluss des OLG München vom 18.2.2010 in dem Verfahren 34 W X 6/10).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Gläubiger jedoch nicht dargetan. Vielmehr ergibt sich aus dem vom Gläubigervertreter vorgelegten Schreiben der Lux Investigations Wirtschaftsdienste vom 20.1.2010, dass die berechneten Kosten in Höhe von 25 Euro für die Einholung einer Einwohnermeldeamtsauskunft entstanden sind. Für die bloße Einholung einer derartigen Auskunft war jedoch auch nach Ansicht des Gerichts die Einschaltung einer Detektei oder eines Wirtschaftsdienstes nicht erforderlich.

Die Erinnerung war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO zurückzuweisen.

Brandt

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Zugrunde, den 3. April 2010
J. Müller
als Urkundenbesitzer der Geschäftsstelle

